



Temporäre Nutzungsvereinbarung 2023

Abgeschlossen am:

zwischen dem Verein Kunst- und Kulturhaus Vöcklabruck (Hauptmieter des Objektes in der Hans- Hatschekstraße 24 und im Folgenden kurz „OKH“ genannt) einerseits und

--RECHNUNGSADRESSE --

Name des Vereins / der Organisation / Firma:

Vorname:

Nachname:

Straße / Anschrift:

PLZ:

Ort:

Telefon:

E-Mail:

als Benutzer bzw. Benutzerin andererseits, im Folgenden kurz „Benutzerin“ genannt.

1. Veranstaltung

Titel der Veranstaltung:

Das OKH überlässt der Benutzerin den Schlüssel des Kulturhauses zur Abhaltung einer kulturellen Veranstaltung (inkl. Auf-und Abbau):

Datum:

von:

bis:

Raumnutzung:

bis zu 6 Stunden

für 24 Stunden (inkl. Auf-und Abbau)

Räumlichkeiten: Großer Saal Gastrobereich
 Kleiner Saal (1.OG) Studio (1.UG)

Infrastruktur: Große Tonanlage (Großer Saal) Leinwand
 Lichttechnik-&pult (Großer Saal) Beamer
 Kleine Anlage & Mikrofon Mobile Bühne

*(Anmerkung: Für verstärkte Darbietungen im großen Saal ist die hauseigene Tonanlage zu verwenden, die OKH TontechnikerInnen sind speziell auf die Anforderungen im Haus eingeschult.)

Veranstaltungsbegleitung

- Mir genügt die standardmäßige Hauseinführung vor der Veranstaltung
 Ich brauche eine Begleitung während der Veranstaltung

Reinigung

- Ich reinige selbst
 Ich möchte eine Reinigungskraft für die Schlussreinigung bestellen

Kosten pauschal EUR 60 (Anmerkung: Das OKH ist in jedem Fall besenrein zu übergeben und bei starker Verschmutzung wird die Pauschale nach Aufwand erhöht.)

TontechnikerIn für große Tonanlage

- Ich möchte standardmäßig den/die hauseigene/n TontechnikerIn bestellen
 Ich habe eine/n eigene/n TontechnikerIn

(Anmerkung: Die hauseigene/n Tontechniker:innen **verrechnen ihre Dienstleistungen als Unternehmen selbstständig**. Im Fall von externen TontechnikerInnen wird pauschal eine Abnahmegebühr von EUR 60 verlangt.)

Raummiete:

Equipment:

Dienstleistung:

Summe:

2. Das OKH versteht sich als kulturelles Gemeingut und stellt als solches Räume wie Infrastruktur möglichst niederschwellig für Veranstaltungen zur Verfügung. Folgerichtig ist das OKH kein Dienstleister: Der Benutzerin ist bewusst, dass sie nach der inkludierten Hauseinführung eigenverantwortlich als Veranstalterin auftritt und sich **selbstständig** um die **Abwicklung vor Ort** zu kümmern hat.

3. Das OKH steht für Weltoffenheit und Vielfalt: Die Benutzerin nimmt zur Kenntnis, dass diskriminierende Veranstaltungen und Programminhalte keine Bühne geboten wird und sich der Trägerverein im Falle des Falles ein diesbezügliches Vetorecht vorbehält.

4. Klimaschutz und Energiesparen im OKH: Im Sinne der Nachhaltigkeit laden wir die Benutzerin ein, die Veranstaltung möglichst klimafreundlich auszurichten (Link: www.okh.or.at/greenevent). Die Benutzerin

achtet jedenfalls auf einen effizienten Einsatz von Energie (Strom und Wärme) und umweltfreundlichen Materialien. Für die Ausschank stehen ausreichend Mehrwegbecher zur Verfügung, der Einsatz von Einwegkunststoffen ist zu vermeiden.

4. Die Benutzerin erklärt hiermit die geltende **Veranstaltungsstättenbewilligung (Anhang 1)** und die **Brandschutzordnung** für das Objekt (**Anhang 2**) sowie alle darin enthaltenen Bestimmungen und Auflagen zur Kenntnis genommen zu haben und für die Einhaltung eben dieser Sorge zu tragen. Selbiges gilt für das OÖ Veranstaltungssicherheitsgesetz und die Veranstaltungssicherheitsverordnung in ihren gültigen Fassungen.

5. Für die ordnungsgemäße **Veranstaltungsanmeldung bei der Stadtgemeinde Vöcklabruck** ist die Benutzerin ebenso selbst verantwortlich, wie für das Abführen von allfälligen Gebühren und Steuern. Außerdem verpflichtet sich die Benutzerin, die **gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung** abzuschließen.

6. Die Benutzerin verpflichtet sich die **Hausordnung (Anhang 3)** einzuhalten und die gemieteten Räumlichkeiten wieder im **sauberen und ordentlichen Zustand zu übergeben**. Die Benutzerin ist dafür verantwortlich, dass die Nutzung des Kulturhauses samt der entliehenen Anlagen schonend erfolgt und verpflichtet sich, für alle Schäden, die durch diese Benützung entstehen könnten, insbesondere auch durch Dritte und über das Maß der normalen Abnutzung hinausgehend, die vollständige Haftung zu übernehmen.

7. Wenn **Lebensmittel an Gäste oder Auftretende** ausgegeben werden, kommt die **Hygieneleitlinie** zum Tragen: <https://bit.ly/3cl3stm> (Infolink OÖ Lebensmittelaufsicht). Entweder das Catering wird an gewerbliche Caterer vergeben oder die Benutzerin sorgt sich selbst um **eine gute Hygienepraxis** im Lebensmittelbereich, insbesondere in dem sie: auf **Hand- und Körperhygiene** (regelmäßig Händewaschen, keine Krankheiten, etc.) sowie **saubere Arbeitskleidung** inkl. Kopfbedeckung achtet, Speisen nur in den dafür vorgesehenen bzw. **gereinigten Bereichen** im OKH zubereitet und **vor Verunreinigungen** (Nießen, Kosten, Staub, Tiere, etc) **schützt**, beteiligte **Personen entsprechend einschult** (Aushänge beachten) und der gesetzlichen **Allergeninformation nachkommt** (Ausnahme: Aufstriche und Kuchen, die von Privatpersonen Zuhause selbst hergestellt worden sind).

8. Die Benutzerin hat dafür zu sorgen, dass **nach Veranstaltungsende das Haus umgehend von den Gästen verlassen wird, alle Fenster und Türen geschlossen sind und das Licht und alle technischen Geräte ausgeschaltet werden**.

9. **Gemietete Infrastruktur – insbesondere die Licht- und Tonanlage** – sind von sachkundigem Personal zu bedienen und in ihrer ursprünglichen Einstellung zu übergeben. **Für verstärkte Darbietungen im großen Saal ist die hauseigene Tonanlage zu verwenden. Die hauseigenen TontechnikerInnen sind speziell auf die Anforderungen im Haus eingeschult, sie verrechnen ihre Dienstleistungen als Unternehmen selbstständig.** Im Fall von *eigenen TontechnikerInnen* wird pauschal eine Abnahmegebühr von EUR 60 verlangt. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Punkte entstehen, haftet die Benutzerin.

10. **Kerberos-Klausel:** Die Benutzerin ist als Veranstalterin für die Veranstaltung verantwortlich, gleichzeitig kann eine Nichtbeachtung der oben angeführten Punkte negative Folgen für das OKH als Ganzes haben. Aus diesem Grund kann der Verein bei Bedarf (Stichwort Großveranstaltungen) von der Benutzerin im Vorfeld ein Durchführungskonzept verlangen und/oder während der Veranstaltung eine „Event-Begleitung“ (mit einer Pauschale von EUR 60 extra pro Tag) vorschreiben: Den Anweisungen (bsp. Im Bereich Lärmschutz, Fluchtwege, etc.) dieser vom OKH bestellten Person ist Folge zu leisten.

11. Den **Brandschutzbeauftragten** des Hauses (Richard Schachinger & Gerald Streicher), den **Veranstaltungsbegleiterinnen** sowie der vom OKH bestellten Person ist jederzeit **freier Zugang** zur Veranstaltung zu gewähren. Zusätzlich ist der **Zugang für Nutzerinnen des 1. Stocks** (OTELO, Co-Operation-Space) über das Stiegenhaus immer zu ermöglichen.

12. Die Benutzerin hat für die temporäre Überlassung der einzelnen Räume und Einrichtungen auf Basis

der Tariftabelle folgendes Entgelt (brutto für netto) ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tagen an den Verein OKH zu entrichten. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu übergeben, zusätzlich anfallender Reinigungsaufwand kann vom Verein weiter verrechnet werden. Betriebskosten (Strom, Wärme, Wasser und Kanal) sind pauschal inkludiert. Für Großveranstaltungen werden Betriebskosten nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet. Spezielle Anforderungen wie Wünsche sind rechtzeitig mit dem Verein OKH abzuklären, eine Einführung durch das OKH Personal ist inkludiert.

13. Datenschutz: Die Benutzerin stimmt zu, dass ihre persönlichen Daten, nämlich Name, Emailadresse, Adresse und Telefonnummer zum Zweck der Veranstaltungsabwicklung beim OKH Trägerverein verarbeitet werden und die angeführten Daten an das bei der Durchführung beteiligte Personal weitergegeben bzw. für wiederkehrende Veranstaltungen gespeichert werden. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Unterschrift OKH

Unterschrift Benutzerin